

Abfallwirtschaft - Preisliste Gewerbekunden

ab 1.1.2015

alle Preise in € brutto (inkl. 10 % USt.)

a) Grundgebühr für Betriebsstätten (je Jahr)

Handels und Gewerbebetriebe, Agenturen, Speditionen, Reisebüros, Arbeitsstätten von Ärzten, Wirtschaftstreuhändern, Rechtsanwälten, Notaren, Zivilingenieuren, Architekten, Dentisten, Planungsbüros sowie sonstigen freiberuflichen, öffentlichen Körperschaften, Behörden, Banken und Sparkassen sowie für Kasernen für jede gesonderte Betriebsstätte oder Dienststelle

1-2 Beschäftigte	12,94
3-5 Beschäftigte	32,35
je 5 weiter Beschäftigte	6,47
höchstens jedoch	258,80

b) Beherbergungs-, Gastronomiebetriebe, Imbissstuben

bis 15 Sitz- oder Stehplätze/Betten	32,35
je weitere 10 Sitz- oder Stehplätze/Betten	6,47
höchstens jedoch	258,80

c) Würstelstände

bis 10 Sitz- oder Stehplätze	129,40
je weitere angefangene 10 Sitz- oder Stehplätze	25,88
höchstens jedoch	517,60

Bei Verwendung von Einweggebinden für Ausschank und Speisenausgabe erfolgt eine Einstufung nach lit. b).

d) Gastronomiebetriebe mit Gassenverkauf (zusätzlich für diesen) sowie Kioske

129,40

e) Beherbergungsbetriebe, Pensionen, Schüler-, Studentenheime

sofern Sie nicht die Voraussetzungen nach lit. b) vorliegen

bis 15 Betten	32,35
je weitere angefangene 10 Betten	6,47
höchstens jedoch	258,80

f) Krankenhäuser, Alters- und Pflegeheime, Sanatorien, Tageskliniken, Erholungsheime

bis 10 Betten	32,35
je weitere angefangene 10 Betten	6,47
höchstens jedoch	258,80

g) Einrichtungen zur Gesundheitspflege und Körperertüchtigung, Saunen, Frei- und Hallenbäder, Sportstätten

64,70

h) Schulen, Ausbildungsstätten, Kindergärten, Horte, Tagesheime

bis 20 betreute Personen	32,35
je weitere 20 Personen	6,47
höchstens jedoch	258,80

i) für alle nicht unter lit. a) bis h) umfassten

Abfallproduzenten (Ferienhäuser, unbebaute Grundstücke) gilt bis zu einer Neuregelung die Regel der Abfallgebührenordnung § 3 Abs. 2 lit. a) Ein-Personen-Haushalt	32,35
---	-------

j) Bei **Gastronomiebetrieben** im Sinne der Abfallgebührenordnung § 3 Abs. 4 lit. b, welche über durch die Betriebsanlagengenehmigung umfasste **Versammlungsräume** verfügen, die nicht dem laufenden Gastronomiebetrieb dienen, bleiben die in diesen Räumen vorhandenen Sitzplätze bei der Berechnung der Grundstücke unberücksichtigt.

k) Bei Großveranstaltungen (Zeltfesten, Konzerten, Kaiserfest)

wird die Grundgebühr bei Verwendung von Einweggebinden für Ausschank und Speisenausgabe mit einer Steigerungsrate des Gebührensatzes nach der Abfallgebührenordnung § 3 Abs. 2 lit. a) Ein-Personen-Haushalt - wie folgt bemessen:

bis 1.000 Besucher	129,40
bis 2.000 Besucher	258,80
bis 3.000 Besucher	388,20
bis je 1.000 weitere Besucher	64,70
höchstens jedoch	647,00

l) Weitere Gebühren

Restmüll (Abrechnung Gewicht) pro kg	0,416
Biomüll (Abrechnung nach Gewicht) pro kg	0,174
Sperrmüllabholung durch Recyclinghof (Arbeitsleistung) pro m ³	19,10
Sperrmüllentsorgung d. Recyclinghof (Deponieentgelt) pro kg	0,35
Strauch- und Baumschnitt pro m ³	9,00
Grasschnitt pro m ³	18,00
Altfenster pro Stk.	3,50
Autoreifen mit Felge	2,70
Autoreifen ohne Felge	1,60
Bauschutt bis 1 m ³ kostenfrei, darüber hinaus	5,00